

10/A

der Abgeordneten Dr. Heide Schmidt, Dr. Frischenschlager und Partner/innen
betreffend Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das B-VG BGBl. 1930/1, zuletzt geändert durch das BGBl. 101 3/1994, wird wie folgt geändert:

Artikel 7 B-VG lautet:

"Artikel 7

- (1) Alle Bundesbürgerinnen und Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Benachteiligungen oder Bevorzugungen aufgrund der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der sozialen Herkunft, des Bekenntnisses, der sexuellen Orientierung und der Parteizugehörigkeit sind ausgeschlossen.
- (2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Es ist daher Aufgabe des Staates, die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und Nachteile abzubauen.
- (3) Amtsbezeichnungen bringen das Geschlecht der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zum Ausdruck. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.
- (4) Den öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet."

Begründung:

Nach den Grundsätzen der österreichischen Bundesverfassung sind alle Bundesbürger gleich. Die Realität in Österreich sieht allerdings anders aus. Die Benachteiligung und Diskriminierung der Frauen ist evident, Homosexuelle werden nicht nur von Teilen der Gesellschaft, sondern selbst durch Gesetze diskriminiert und Bevorzugungen oder Benachteiligungen aufgrund einer bestimmten Parteizugehörigkeit gehören oftmals zur vielzitierten "Realverfassung".

In einigen Politikfeldern wurde daher die Notwendigkeit erkannt, durch materielle gesetzliche Regelungen diese Gleichstellung der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, dennoch ist der ungleiche Zugang zum Recht für verschiedene Personengruppen weiter aufrecht. Durch die vorgeschlagene geänderte Verfassungsbestimmung sollen die Grundprinzipien des Staates unterstrichen werden

Dazu kommt, daß bestehende einfachgesetzliche Bestimmungen, die Frauen bei gleicher Qualifikation vorübergehend bis zur Erreichung der tatsächlichen Geschlechterparität bevorzugen, durch die vorgeschlagene Änderung jedenfalls eindeutig verfassungsrechtlich abgesichert wären, wodurch diesbezügliche - im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht ganz unberechtigte - Bedenken gegenstandslos würden.

Darüber hinaus entsprechen die Änderungen hinsichtlich der Frauenförderung sowohl Art. 4 der Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, BGBl. 443/ 1982, als auch geltendem EU-Recht.

Die vorgeschlagene Änderung des Abs. 1 beinhaltet daher eine Erweiterung jener Tatbestände, die einem speziellen Diskriminierungsverbot unterliegen sowie die

sprachliche Änderung nicht mehr zeitgemäßer Begriffe.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.